

England gegen Schweden.

Eine königliche Proklamation.

S. London, 18. August. (Meldung des Reuterschen Bureaus.) Der König unterzeichnete eine königliche Verordnung, wodurch jede Ausfuhr nach Schweden außer mit besonderer Erlaubnis des Kriegs-Handelsrates verboten wird.

S. London, 17. August. Das Reutersche Bureau meldet: Wie wir erfahren, steht die Veröffentlichung einer königlichen Proklamation bevor, die die Verhinderung der Ausfuhr von allen Gegenständen des täglichen Bedarfs (Commodities) nach Schweden zum Gegenstand hat, deren Ausfuhr gegenwärtig noch nicht verboten war. Gleichzeitig wird das Kriegs-Handelsamt eine General-Lizenz für die Erlaubnis der Ausfuhr von Gegenständen des täglichen Bedarfs gegen Vorlage einer Garantie der Handelskommission in vorgeschriebener Form bei den Zollbehörden bekanntgeben.

Die Beweggründe für die Verfügung dieser Maßnahmen seien die folgenden: Gemäß der Kriegszollakte hat die Zollbehörde die Befugnis, von dem Exporteur die Beibringung der Nachweise zu verlangen, daß er alle denkbaren Vorsichtsmaßregeln getroffen habe, wonach die von ihm ausgeführten Waren gemäß den von ihm bei der Verfrachtung abgegebenen Erklärungen verwendet werden. Von dieser Befugnis wird für Waren, deren Ausfuhr nicht verboten ist, reichlich Gebrauch gemacht, weil deren Behandlung vor der Verfrachtung nicht derselben genauen Prüfung unterworfen ist wie bei verbotenen Waren. Die schwedischen Bestimmungen vom 17. April 1916 gestatten dem schwedischen Importeur, dem britischen Exporteur keine Mitteilung über die Verwendung der Güter zu machen. Der britische Exporteur muß unter diesen Umständen bei der Forderung der britischen Zollbehörde nach Bekanntgabe der Verwendung der Güter oft zugeben, daß er nicht in der Lage sei, die von ihm verlangten Beweismittel beizubringen. Der englische Exporteur setzt sich dadurch ohne seine Schuld und nur durch die Wirkung des schwedischen Gesetzes schweren Strafen aus. Die englische Regierung könne deshalb nicht zugeben, daß die ihr gemäß der Zollkriegsakte zustehende Befugnis zu einem toten Buchstaben gemacht werde, ohne daß sie durch andere Maßnahmen die Verwendung der Ausfuhrgüter in vorgeschriebener Weise sicherstellt. Es sei daher notwendig gewesen, die gesamte Ausfuhr nach Schweden, von einigen unbedeutenden Ausnahmen abgesehen, von der Vorlegung einer Garantie abhängig zu machen, die von dem Importeur zu unterzeichnen und von der zuständigen Abteilung der schwedischen Regierung zu bekätigen ist, wonach sowohl die Waren wie die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse aus Schweden nicht wieder ausgeführt werden.

S. Kopenhagen, 18. August. „Berlingske Tidende“ meldet aus Stockholm: Von den 60.000 englischen Postpaketen, die in Goeteborg zurückgehalten wurden, laut königlicher Verordnung vom 26. Juni aber dann nach Rußland weiterbefördert werden dürfen, wurden bisher 50.000 an die russische Postverwaltung abgeliefert. Weitere Postsendungen dieser Art gingen aus England nicht ein, da die schwedische Postverwaltung englische Durchgangsgüter nicht mehr befördert. Dagegen gehen täglich gegen 400 Postpakete für Rußland aus Frankreich, Italien und der Schweiz ein.